

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde  
Kirchzarten**

zwischen

der Gemeinde Kirchzarten,  
Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten,  
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Hall,

nachfolgend „Kirchzarten“ genannt

und

der Gemeinde Buchenbach,  
Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach,  
vertreten durch den Bürgermeister Ralf Kaiser,

nachfolgend „Buchenbach“ genannt

sowie

der Gemeinde Stegen,  
Dorfplatz 1, 79252 Stegen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

nachfolgend „Stegen“ genannt

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

**Präambel**

Die Organisation der Kinderbetreuung ist für die Vertragsparteien ein immer wichtigeres Thema. Dieses ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der zukünftig für alle Vertragsparteien gebündelt und von der Gemeinde Kirchzarten erbracht werden soll. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

**§ 1**

**Übertragung der Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung**

(1) Die Gemeinde Kirchzarten führt für die Gemeinden Buchenbach und Stegen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben durch:

## **Steuerung des Angebotes**

- Einführung und Betreuung eines zentralen EDV-Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe
- Analyse der Wohnbevölkerungsstatistik, selbständiges Erstellen und Interpretation von kommunalen (Bedarfs-)Statistiken,
- Erstellen von Beschlussvorlagen für die Gremien in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltung, Vorstellen der Themen in den Gremien,
- Entwurf, Durchführung, Auswertung von Bedarfsabfragen und Umfragen im Allgemeinen,
- Erstellung der Bedarfsplanung für die Vertragsparteien
- Überwachung und Nachsteuerung der Kuratoriumsverträge,
- Beratung der freien Träger,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Kinderbetreuung und der Schulkindbetreuung,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Rahmenbedingungen der Einrichtungen, Personal, Räume, pädagogische Konzeptionen), Beantragen von Betriebserlaubnissen,
- Beobachtung und Analyse der Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Schulkindbetreuung und anderer frühpädagogischer Arbeitsfelder auf kommunaler, landes- und bundespolitischer Ebene; Vorbereitung/ Erarbeitung von Steuerungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene,
- Schaffung von Strukturen bzgl. der zielführenden Vernetzung verschiedener Institutionen,
- Teilnahme an Fachtagungen sowie Mitgestaltung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder Arbeitskreisen und Kuratoriumssitzungen
- Inhaltliche & konzeptionelle Beratung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen die Beratung der freien Träger
- Vorbereiten und Führen der Leitungssitzungen (mit den kommunalen Einrichtungen sowie mit den freien Trägern),
- Koordination der Gesamtplanung von neuen gemeindeeigenen Einrichtungen (Raum, Personal, Konzeption),
- Entwerfen, Durchführen und Auswerten von kommunalen Umfragen

## **Personal**

- Unterstützung bei der Auswahl des Personals. Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes für pädagogische Fachkräfte
- Beratung in Themen des Arbeitsschutzes (Hygieneanforderungen, Gefährdungsbeurteilungen in Zusammenarbeit mit den beauftragten Dienstleistern für Arbeitsschutz)

- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Mitarbeitergesprächen, auf Wunsch auch Teilnahme als Mediator\*in.
- Sonstige Belange der Kindertagesstätten (z.B. Berechnung neuer Stundenzahlen, Stellenausschreibungen und Personalauswahl, Teilnahme an Arbeitstreffen)

### **Verwaltung/ Organisation/ Ansprechpartnerin/ Projekte**

- Organisation, inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Protokoll von internen/ externen Besprechungen, Veranstaltungen und Außenterminen (z.B. Elternveranstaltungen...). Bei Bedarf Weiterleitung der Arbeitsergebnisse und Aufgaben
- Anlaufstelle für Einrichtungsleitungen, Träger und Eltern
- Unterstützung der kommunalen Kitaleitungen in verwaltungstechnischen Fragen
- Überprüfung der Statistiken für den FAG-Ausgleich

(2) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt in den Räumen einer der Vertragsparteien. Diese stimmen die Einzelheiten hierzu einvernehmlich ab.

## **§ 2**

### **Pflichten der Gemeinde Kirchzarten**

(1) Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, das für die Durchführung der Aufgaben der Kinderbetreuung nach § 1 erforderliche Personal vorzuhalten.

(2) Die Gemeinde Kirchzarten wird die Aufgaben der Kinderbetreuung nach § 1 unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben durchführen. Sie gewährleistet einen regelmäßigen Austausch der Vertragsparteien und wird die Gemeinden Buchenbach und Stegen über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben informieren. Die Gemeinden Buchenbach und Stegen sind jederzeit berechtigt, Einsicht in alle Vorgänge betreffend die Durchführung der Aufgaben zu nehmen.

## **§ 3**

### **Erstattung der Personalkosten, Rechnungslegung, Vorauszahlungen**

(1) Von den für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Buchenbach einen Anteil in Höhe von 17 %, die Gemeinde Kirchzarten einen Anteil in Höhe von 55 % und die Gemeinde Stegen einen Anteil in Höhe von 28 %. Diesem Kostenschlüssel liegt die als **Anlage** beigefügte Kostenverteilungsberechnung zugrunde.

(2) Die Gemeinden Buchenbach und Stegen erstatten der Gemeinde Kirchzarten deren für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 anfallenden anteiligen Personalkosten nach Maßgabe des Kostenschlüssels nach Abs. 1.

(3) Die Gemeinde Kirchzarten legt für die Kosten nach Abs. 2 bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei den anderen Vertragsparteien zur Zahlung fällig.

(4) Die Gemeinde Kirchzarten kann den beiden anderen Vertragsparteien bis zu vier Vorauszahlung je Kalenderjahr in Rechnung stellen, die sich nach der Zahl der Vorauszahlungen und den voraussichtlich abrechenbaren Kosten bemessen. Die

Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Satz 1 angerechnet. Sie sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei den anderen Vertragsparteien zur Zahlung fällig.

(5) Der Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 wird bei der Rechnungslegung nach Abs. 2 nach Maßgabe der Ansätze in der Anlage jährlich überprüft. Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Verteilungsschlüssels (Änderung um 1 % oder mehr), sind der Abrechnung nach Abs. 2 und nach § 4 die neuen Prozentsätze ab dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, in dem sie erstmalig auftreten.

#### **§ 4 Erstattung von Sachkosten**

Die übrigen Vertragsparteien erstatten der Gemeinde, in deren Räumen die Durchführung der Aufgabe nach § 1 erfolgt, die anteiligen Sachkosten nach Maßgabe des Kostenschlüssels nach § 3 Abs. 1. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird nach dem auf das eingesetzte Personal entfallenden Allgemeinen Sachkostenzuschlag nach Maßgabe der Ansätze der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) bemessen. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 kann mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 3 verrechnet werden.

#### **§ 5 Haftung, Verkehrssicherungspflichten**

Die Gemeinde Kirchzarten haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien für Schäden, welche diesen durch das Personal der Gemeinde Kirchzarten bei der Durchführung der Aufgabe nach § 1 grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden.

#### **§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit**

(1) Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aufgrund der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

#### **§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

Sie wird bis zum ... geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. eines Jahres auf das Ende des Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung

durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Vertragsparteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

## **§ 8 Wirksamkeit, Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Buchenbach, den

---

Bürgermeister Ralf Kaiser  
für die Gemeinde

Kirchzarten, den

---

Bürgermeister Andreas Hall  
für die Gemeinde

Stegen, den

---

Bürgermeisterin Fränzi Kleeb  
für die Gemeinde